



Inhalt

SATZUNG des F.F.V. Sportfreunde 04 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Vereinsvermögen
- § 4 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Aufnahme
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Austritt, Ausschluss und Erlöschend der Mitgliedschaft

III. Organe

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Geschäftsführender Vorstand
- § 13 Jugendversammlung
- § 14 Ehrenrat
- § 15 Kassenprüfer

IV. Sonstiges

- § 16 Beitrag- und Kassenwesen
- § 17 Strafen
- § 18 Satzungsänderungen
- § 19 Hausgewalt
- § 20 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 21 Haftung
- § 22 Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Rechtsfähigkeit
- § 23 Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 24 Vereinsordnung
- § 25 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung
- § 26 Inkrafttreten der Satzung
- § 27 Bekanntmachungen



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen

"F.F.V. Sportfreunde 04 e.V."

mit Sitz in Frankfurt am Main. Hier ist er unter Nr. 73 VR 4727 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt durch Förderung der Allgemeinheit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der §51 ff der Abgabenordnung“. Hierunter fallen insbesondere die Pflege von Sport und Spiel, die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Veranstaltungen sportlicher Wettspiele und Wettkämpfe in allen vorkommenden Sportarten sowie Pflege von Sportsgeist, Vereinsgeselligkeit und Kameradschaft, insbesondere die Förderung des Fußballsportes und die allgemeine Jugendpflege.
2. Der Verein stellt zu diesem Zweck den Mitgliedern seine Sportanlagen, seine Baulichkeiten und sein Inventar zur Verfügung und verwendet auch seine laufenden Einkünfte nur zur Bestreitung der zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Vereinsausgaben.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen aktiv entgegen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen entgegen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3

Vereinsvermögen

1. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen, haupt- und nebenamtliche Kräfte einzustellen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie können keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereines oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks respektive Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs.3 Satz 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
5. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern des Vereins kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden. Es fällt an den Landessportbund Hessen (LSBH), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für dessen Jugendarbeit und die Jugendziehung zu verwenden hat.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktive Mitgliedern
2. passive Mitgliedern
3. Schülern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
4. Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch ihre besonderen Verdienste im Verein vom Hauptvorstand durch einstimmigen Beschluss hierzu ernannt werden und Ehrenmitglieder gem.§7.

Diese Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, alle anderen Mitglieder sind Beitragspflichtig.
(Ausnahme siehe §16)

§ 6 Aufnahme

Aufnahme in den Verein

Jeder kann den Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ist diese endgültig. Die Satzungen des Vereins gelten von dem Antragsteller als anerkannt.

Die Mitgliedschaft zählt vom Tag der Anmeldung ab. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Anmeldung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den sportlichen Aufgaben des Vereins gerecht zu werden, ebenso wie nichts zu unternehmen, was dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt. Die Mitglieder sind berechtigt, sich in jeder Weise sportlich im Verein aktiv zu betätigen und durch ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohl des Vereins beizutragen. Alle Ämter sind Ehrenämter. Zur Gültigkeit einer Wahl ist die bindende Zusage des Gewählten über die Annahme des Amtes erforderlich. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind wahlberechtigt.

Auszeichnungen

An Auszeichnungen werden verliehen:

Silber-Ehrennadel für 25jährige ununterbrochene Zugehörigkeit. Gold-Ehrennadel für 40jährige ununterbrochene Zugehörigkeit. Ehrenmitgliedschaft für 45jährige ununterbrochene Zugehörigkeit. Der Vorstand kann im Einvernehmen an Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um unsere Sportgemeinschaft erworben haben, jederzeit Ehrennadeln verleihen. Eine 10jährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird in der Regel vorausgesetzt. Ehrennadeln können auch an Freunde und Gönner der Sportgemeinschaft verliehen werden. Bei besonders sportlichen Erfolgen kann eine Ehrennadel vorzeitig verliehen werden.

§ 8 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt:

- a) durch freiwilliges Ausscheiden zum Ende des Geschäftsjahres. Die Abmeldung muss bis zum 31.12. per Einschreiben an den Vorstand unter Rückgabe von Vereins eigenen Gegenständen erfolgen.
- b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn grobe Verstöße gegen den Zweck des Vereins vorliegen oder das Ansehen des Vereins missbräuchlich geschädigt wird. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden unter Nennung der einzelnen Gründe bekannt zu geben in jeweils schriftlicher Form. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich den Ehrenrat anrufen, der endgültig entscheidet.
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
- d) durch den Tod des Mitglieds.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.



III. Organe

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführende Vorstand
4. Jugendversammlung
5. Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand des Vereins einberufen.

a) Jahreshauptversammlung (JHV)

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder elektronische Einladung in Textform an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Einberufung muss nachfolgende Tagesordnung, wobei Neuwahlen der Vereinsorgane nur alle 2 Jahre vorzunehmen sind, enthalten:

1. Verlesen des Protokolls der letzten JHV
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht der sportlichen Leitung
6. Bericht des Jugendleiters
7. Aussprache über die Berichte, wobei die Aussprache auch nach Beendigung der einzelnen Berichte durchgeführt werden kann
8. Entlastung des Vorstandes, der Kassierer und des Ehrenrates
9. Wahl des Versammlungsleiters bei Neuwahlen
10. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates bei Neuwahlen
11. Anträge
12. Verschiedenes

Alle Anträge sind mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

In der JHV gestellte Anträge, soweit es sich nicht um Ergänzungs- oder Gegenanträge handelt, sind nur zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages bejahen.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist der Vorstand berechtigt, und verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahre unter Angabe von Gründen dies verlangen. Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung einberufen werden. Sollte die außerordentliche Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung beschließen, so gelten insoweit die für die ordentliche Jahreshauptversammlung festgelegten Erfordernisse.

c) JHV und außerordentliche Mitgliederversammlung

sind nur bei Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Vorstandes beschlussfähig. Ergibt sich die Nichtbeschussfähigkeit einer JHV oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Stunde eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen unter allen Umständen beschlussfähig.

d) Beurkundung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen hat durch Niederschrift zu erfolgen, die der Schriftführer unterschreibt und die Vorsitzenden gegenzeichnet.



§ 11 Vorstand

Der Vorstand ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein bei allen Rechtsgeschäften und in sonstigen Angelegenheiten. Ihm gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer an. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Jedes Mitglied des Vorstandes hat die Befugnis, ausgenommen im Sinne des § 26 BGB, bei Eintritt seiner Verhinderung einen Stellvertreter aus dem Kreis des gewählten geschäftsführenden Vorstandes zu ernennen und diesem für eine bestimmte Zeit oder für bestimmte Angelegenheiten schriftliche Vollmacht zu erteilen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben, soweit sie nicht selbst zurücktreten, bis zur Bestellung eines Amtsnachfolgers im Amt.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Gesamtleitung im Verwaltungs- und im Sportbereich.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Stimmenmehrheit entscheidet. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand regelt die Tätigkeiten seiner Mitglieder, soweit sie in der Satzung nicht festgelegt sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Sonderausschüsse oder einzelne Mitglieder des Vereins mit der Durchführung bestimmter Aufgaben zu beauftragen.

Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern während der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes kann sich der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Personen an:

Mitgliedschaft	davon stimmberechtigt:
1. und 2. Vorsitzender	1. und 2. Vorsitzender
1. und 2. Kassierer	1. oder 2. Kassierer
1. und 2. Schriftführer	1. oder 2. Schriftführer
1. und 2. sportliche Leiter	1. oder 2. sportlicher Leiter
1. und 2. Jugendleiter	1. und 2. Jugendleiter

Sollte der 1. Jugendleiter oder der 2. Jugendleiter bei einer Sitzung nicht anwesend sein, übernimmt der Jugendkassierer sein Stimmrecht.

§ 13 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins. Jugendliche Mitglieder des Vereins im Sinne dieser Regelung sind alle Mitglieder, die im Zeitpunkt der Abhaltung der Versammlung Junioren im Sinn der Jugendordnung des HFV sind.

Eine Jugendversammlung finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereines erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der in der Jugendversammlung stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder. Die Stimmberechtigung und sonstige Einzelheiten regelt eine Jugendordnung.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen anderen Vereinsorganen nicht angehören. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind.

Aufgabe des Ehrenrates ist:

- Schlichtung und Entscheidung von Streitfällen zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle Vereinsbezogen sind.
- Entscheidung über Einsprüche der durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder.
- Maßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei schuldhafter Verletzung ihrer Vereinstätigkeit.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet einer Vorladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

§ 15 Kassenprüfer

Das Kassenwesen und die Kassenbuchaufzeichnungen sämtlicher Abteilungen unterliegen der Prüfung zweier von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren zu wählenden Kassenprüfer.

Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Belege zu nehmen und jede kassentechnische Auskunft zu verlangen. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen, zur JHV müssen die Kassenprüfer einen Bericht vorlegen.



§ 16 Beitrags und Kassenwesen

Der 1. Kassierer verwaltet das Kassenwesen des Vereins. Von den Mitgliedern sind Eintrittsgeld sowie monatliche Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Bedürftigen und in besonderen Fällen kann auf Antrag die Zahlung von Vereinsbeiträgen und Umlagen vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Strafen

Satzungswidriges Verhalten von Mitgliedern kann durch Strafen geahndet werden. Diese sind:

1. Verwarnung und Verweis
2. zeitweilige Sperre vom aktiven Sportbetrieb
3. Ordnungsstrafen bis zu € 100,
4. zeitweiliger Entzug des Stimmrechts
5. Ausschluss aus dem Verein

Die Verhängung der Strafen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 18 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

IV. Sonstiges

§ 19 Hausgewalt

In den vorhandenen Vereinsräumen und Anlagen, die der Verein zur Verfügung hat, üben die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter die Hausgewalt aus.

§ 20 Schlichtung von Streitigkeiten

Über Streitigkeiten einzelner aktiver Mitglieder untereinander entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gelingt die gütliche Beilegung nicht, so hat der Ehrenrat die Entscheidung zu treffen. Die Bestrafung spricht der Vorstand aus.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet in keiner Weise für Schäden, die den Mitgliedern durch die Ausübung des Sportes zustoßen, auch nicht für Sachverluste, die in Gebäuden oder Anlagen des Vereins eintreten. Die Mitglieder oder die von ihnen zugeführten Gäste haben für Beschädigungen von Vereinseigentum oder zur Benutzung durch den Verein erhaltenen Einrichtungen, Geräten usw. bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden sowie bei Verlust von Gegenständen, die der Verein leihweise überlässt, in voller Höhe Schadenersatz zu leisten.

§ 22 Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Rechtsfähigkeit

Die Auflösung des Vereins oder die Aufhebung der Rechtsfähigkeit kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller noch vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder den Antrag hierzu stellen. Die Auflösung erfolgt, wenn 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Nach Auflösung des Vereins wird das Vermögen zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins verwendet und ein eventueller Überschuss an den Landessportbund Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts überwiesen, welcher dies unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere für dessen Jugendarbeit und die Jugenderziehung zu verwenden hat. Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach beendeter Auflösung des Vereins und Abwicklung der Vermögenswerte solange tätig, bis der Beschluss der letzten Jahreshauptversammlung ausgeführt ist. Er übernimmt sonst keine weiteren Aufgaben.



§ 23

Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2 Satzung, erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten seiner Mitglieder.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verein, sowie im Verhältnis zum Landessportbund Hessen, dem DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Verein und Mitgliedern und
 - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Vereins, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein oder einem vom Verein mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein ein Informationssystem des DFB oder seiner Mitgliedsverbände nutzt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Nr. 2) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 24

Vereinsordnung

Durch den Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

§ 25

Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 26

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 27

Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilungen und Vereinsangelegenheiten werden den Mitgliedern sowohl durch Aushang in den Räumen und Platzanlagen des Vereins, als auch durch unsere Schaukästen des Vereins bekannt gegeben.